

Vorblatt

Inhalt:

Erlassung eines Bundesgesetzes über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprengMG 2010) und Änderung der Gewerbeordnung 1994.

Ziele:

Das derzeit geltende Schieß- und Sprengmittelgesetz stammt aus dem Jahr 1935, auf Grund des 1. Bundesrechtsbereinigungsgesetzes tritt dieses am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Ziel des neuen, ab 1. Jänner 2010 geltenden Sprengmittelgesetzes 2010 ist die Schaffung zeitgemäßer neuer schieß- und sprengmittelrechtlicher Regelungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

1. Es wird davon ausgegangen, dass in jenen Regelungsbereichen, die gegenüber der bisherigen Rechtslage keine signifikanten Änderungen erfahren, keine bedeutenden Kostenerhöhungen oder Kostenreduktionen eintreten werden.

2. Der Erwerb von Schießmitteln (das sind insbesondere Schwarzpulver und Nitrozellulosepulver) war bisher ohne behördliche Bewilligung zulässig. Das Sprengmittelgesetz 2010 sieht dagegen vor, dass der Bezug von Schießmitteln einer Bewilligung, nämlich eines sog. Schießmittelscheines, bedarf. Eine Abschätzung des Aufwandes und der Kosten für die den Schießmittelschein ausstellenden Behörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. in Orten, in denen eine Bundespolizeidirektion eingerichtet ist, diese) ist aufgrund derzeit unbekannter, auch nicht ungefähr abschätzbarer Faktoren nicht möglich.

Dessen ungeachtet kann davon ausgegangen werden, dass mit der Ausstellung von Schießmittelscheinen Mehreinnahmen in Form von Gebühren- und Verwaltungsabgaben zu erwarten sind. Die Höhe dieser Mehreinnahmen hängt unmittelbar von der Anzahl der ausgestellten Schießmittelscheine ab, über deren Quantitäten – wie oben bereits dargetan – keine konkreten Aussagen getroffen werden können.

3. Wie erwähnt, stellt die den Sicherheitsdirektionen übertragene Aufgabe der Marktüberwachung ein Novum im Bereich des Sprengmittelwesens dar. Auch hier kann eine Abschätzung jener Kosten, die durch Marktüberwachungsmaßnahmen entstehen werden, nicht verlässlich erfolgen. Es bestehen im Bereich des Sprengmittelwesens bisher keine vergleichbaren Aufgabenstellungen und werden die anfallenden Kosten für die Marktüberwachung hauptsächlich von Art und Umfang dieser Überwachungsmaßnahmen (etwa Kontrolldichte, Entwicklungen am Markt) abhängen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vorgesehenen neuen Bestimmungen zur Kennzeichnung werden einen erhöhten Verwaltungsaufwand für Unternehmen des Sprengstoffsektors mit sich bringen.

Dies gilt auch für die neuen Vorschriften zur Marktüberwachung in diesem Bundesgesetz, welche die Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates berücksichtigen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung setzt die Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates um und berücksichtigt die Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich bezüglich des Artikel 1 auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen) und bezüglich Artikel 2 auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Allgemeiner Teil

Im Sprengmittelgesetz 2010 wird die Herstellung, die Verarbeitung, der Handel, der Erwerb, der Besitz, die Überlassung, die Ein- und Durchfuhr und das Lagern von Schieß- und Sprengmitteln geregelt.

Sprengmittel sind Sprengstoffe und Zündmittel (z.B. Sprengkapseln). Gebräuchliche Schießmittel sind Schwarz- und Nitrozellulosepulver.

Um Schieß- und Sprengmittel herstellen zu dürfen, muss zunächst eine allgemeine Bewilligung, die „allgemeine Herstellerbefugnis“ erteilt werden. Diese bekommt, wer verlässlich ist, Unions-, EWR oder Schweizer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz im Inland hat, ein Chemiestudium und eine dreijährige Berufspraxis absolviert hat. Nicht verlässlich ist etwa, wer suchtkrank ist oder eine Straftat unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangen hat.

Für die Erzeugung eines bestimmten Schieß- und Sprengmittels ist darüber hinaus auch eine „Erzeugungsgenehmigung“ einzuholen, welche sicherstellt, dass nur ein Schieß- und Sprengmittel erzeugt wird, das bei der Handhabung die Ansprüche an die Sicherheit erfüllt.

Um mit Schieß- und Sprengmitteln handeln zu dürfen, muss eine „Handelsbefugnis“ erteilt werden. Diese bekommt, wer 21 Jahre alt und verlässlich ist, seinen Wohnsitz im Inland hat, oder Unions-, EWR oder Schweizer Staatsbürger ist, Sprengbefugter ist, über eine entsprechende Ausbildung (einschlägige Lehre, HTL oder Studium der Chemie) verfügt und eine dreijährige Berufspraxis auf diesem Gebiet nachweisen kann.

Der Besitz und Erwerb wird durch die Ausstellung eines Schieß- oder Sprengmittelschein bewilligt. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen sind die Verlässlichkeit, Ausbildung zum Sprengbefugten (nicht beim Schießmittelschein), sachlich berechtigtes Interesse an Sprengarbeiten (z.B. Betrieb eines Sprengunternehmens oder Lawinensprengung) oder an der Verwendung von Schießmitteln (z.B. als Jäger) sowie sichere Lagerung.

Sämtliche Besitzer von Schieß- und Sprengmitteln sind verpflichtet, durchgängig Aufzeichnungen (Verzeichnisse) über ihre Bestände an Schieß- und Sprengmitteln zu führen. Für diese Aufzeichnungen ist eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgesehen. Im Hinblick auf die Missbrauchsgefahr ist eine jährliche Überprüfung der Verzeichnisse und Lager durch die Behörde vorgesehen. Nicht ordnungsgemäße Führung der Verzeichnisse oder nicht ordnungsgemäßes Lagern stellen Verwaltungsübertretungen dar.

Eine besondere Bewilligung ist für den Betrieb eines Mischladegeräts vorgesehen. Mischladegeräte sind Vorrichtungen für das Mischen und Laden von chemischen Stoffen und Trockenkomponenten, die sich in getrennten Gebinden auf einem Trägerfahrzeug befinden. Diese werden erst durch ihre Vermischung an der Verwendungsstelle zu Sprengstoff und unverzüglich nach dem Laden versprengt.

Für besonders schwere Verstöße, wie die Herstellung, der Handel, der Besitz und die Überlassung von Sprengmitteln ohne die dafür jeweils vorgesehenen Bewilligungen sind gerichtliche Strafen vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Geregelt werden die grundlegenden Voraussetzungen zur Erlangung der erforderlichen Bewilligungen, um Schieß- und Sprengmittel herstellen oder verarbeiten, damit handeln, diese besitzen, erwerben oder überlassen zu dürfen sowie zu deren Ein- und Durchfuhr. Nicht von diesem Bundesgesetz geregelt werden Bewilligungen von Betriebsanlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln gemäß der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr. 194 sowie Lager gemäß der GewO 1994. Siehe dazu auch die §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 4.

Zu § 2:

Abs. 1 Z 1: Da die genannten Ressorts regelmäßig Schieß- und Sprengmittel besitzen und deren Bedienstete besonderen Dienstpflichten und damit einhergehenden Sorgfaltspflichten unterliegen, kann davon ausgegangen werden, dass durch interne Vorschriften und Regelungen sämtliche erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Es wird daher vorgeschlagen, die betreffenden Ressorts vom Geltungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen.

Z 2: Ebenso sollen sämtliche öffentlichen Amtsträger im Umgang von Schieß- und Sprengmitteln wie zum Beispiel Exekutiv- und Justizbeamte oder Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes von der Ausnahmebestimmung umfasst sein; dadurch wird ein rasches und effizientes Verwaltungshandeln ermöglicht.

Abs. 2: Lager, für die eine Betriebsanlagenbewilligung nach der Gewerbeordnung 1994 zu erteilen ist oder die als bergbaurechtliches Lager unter das Mineralrohstoffgesetz fallen, bedürfen keiner weiteren Bewilligung nach diesem Bundesgesetz. Dies gilt auch für Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln, die dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

Sind Lager anderer Gewerbetreibender, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen, keine Betriebsanlage im Sinne des § 2 Abs. 16 Gewerbeordnung 1994, unterliegen sie diesem Bundesgesetz.

Abs. 3: Arbeitnehmer benötigen hinsichtlich des Besitzes im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen, welches Schieß- und Sprengmittel besitzen darf, keine Bewilligungen. Von dieser Bestimmung sind nicht nur Arbeitnehmer von einschlägig Gewerbetreibenden umfasst, sondern sämtliche Unternehmen (juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften ebenso wie Einzelunternehmer), die Schieß- und Sprengmittel besitzen dürfen, unabhängig von ihrem Geschäftszweig.

Abs. 4: Der mit dem Transport zusammenhängende Besitz und die Lagerung sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes dann ausgenommen, wenn der Transport entweder von einer öffentlichen Einrichtung oder von einem einschlägig Gewerbetreibenden, wie etwa einer Spedition, durchgeführt wird. Soweit es sich bei dem Transport um eine Ein- oder Durchfuhr handelt, sind die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

Abs. 5: Von den Ausnahmebestimmungen sind ebenso Unternehmungen bzw. Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat umfasst, sofern sie auf Grund europarechtlicher oder völkerrechtlicher Vereinbarungen in Österreich tätig sein dürfen. Gibt es solche Vereinbarungen nicht, ist der Gewerbetreibende nur dann gleichgestellt, sofern er über eine entsprechende Bestätigung von der österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt seiner Gewerbeberechtigung verfügt.

Abs. 6: Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates. Diese Richtlinie nimmt Mischladegeräte ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus.

Zu § 3:

Unter „traditionellen“ Schützenvereinigungen sind die vor allem in den westlichen Bundesländern ansässigen, vereinsrechtlich organisierten Schützenkompanien, Prangerstutzen-Schützen, Bürgerkorps, Bürgergarden udgl. zu verstehen, die nach altem Brauch bzw. unter Berufung auf historische Privilegien auch heute noch bei feierlichen und festlichen Anlässen unter Gebrauch von Schießmitteln, insbesondere Schwarzpulver, alte Waffen (Vorderlader) und Prangerstutzen abfeuern.

Siehe auch die entsprechende Ausnahmebestimmung für das Führen einer Waffe in § 35 Abs. 2 Z 3 WaffG.

Zu § 4:

Abs. 1 Z 1: Die Definition des „Sprengmittels“ entspricht der geltenden Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über das Inverkehrbringen von Sprengmitteln und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Sprengmittel (Sprengmittelverordnung), BGBl. II Nr. 27/2001.

Z 2: Die Definition „Sprengstoff“ entspricht im Wesentlichen der geltenden Sprengmittelverordnung, ergänzt durch die Wendung „das dem Wesen nach bestimmt ist“. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass nur Sprengstoffe erfasst werden, die auch als solche erzeugt wurden und nicht jene Stoffe, die lediglich die Wirkungen von Sprengstoffen haben.

Als Sprengstoffe gelten insbesondere einheitliche Stoffe wie Nitropenta, Trinitrotoluol und Hexogen; Mischungen wie nitroglycerin- oder nitroglykolhaltige Sprengstoffe, Ammoniumnitrat-Sprengstoffe, Sprengschlämme und Emulsionssprengstoffe; Initialsprengstoffe wie Bleiazid und Bleitricinat; Sprengschnüre sowie sprengkräftige Selbstlaborate. Andere explosionsfähige Erzeugnisse, wie Gase, Flüssigkeiten und Dämpfe von flüssigen Brennstoffen sowie erst nach einer Vermischung mit Luft explodierende andere Stoffe, die dem Wesen nach nicht zu Sprengzwecken hergestellt werden, sind demnach keine Sprengstoffe.

Z 3: Als Zündmittel gelten insbesondere: Sprengzünder, Sprengkapseln und Sprengverzögerer, Pulverzündschnüre, Zündschläuche und Shocktubes. Die Beispiele entsprechen der geltenden Sprengmittelverordnung. Umfasst sind sowohl selbst hergestellte als auch sonst erworbene Zündmittel.

Z 4: Im Gegensatz zu den Sprengstoffen, liegt der Verwendungszweck eines Schießmittels nicht im Sprengen von festen Körpern, sondern darin ein Geschöß anzutreiben. Schießmittel sind somit regelmäßig in Munitionsgegenständen zu finden. Nicht als Schießmittel gelten insbesondere Borkalinitrat oder Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 vH und einem Wasser- oder Alkoholgehalt von mindestens 25 vH, da diese Stoffe ihrem Wesen nach nicht dazu dienen Geschöße anzutreiben.

Z 5: Mischladegeräte sind Systeme, die zur Herstellung einer sprengkräftigen Emulsion, unter Zugabe von Trockenkomponenten, verwendet werden. Sowohl die Erzeugung, also das Mischen der einzelnen Komponenten, als auch das Laden, also das Einbringen des Sprengstoffs z.B. in Sprengbohrlöcher oder Sprengkammern, erfolgt am Sprengort selbst. Der so erzeugte Sprengstoff ist unverzüglich zu verwenden.

Z 6: Das polizeiliche Interesse gilt notwendigerweise jedem, der Schieß- und Sprengmittel in seiner Macht oder Gewahrsame hat, also jedem Inhaber im Sinne des § 309 erster Satz ABGB. Aus sicherheitspolizeilicher Sicht ist nicht von Bedeutung, ob der Inhaber dieser Gegenstände den Willen hat, sie als die Seinigen zu behalten, also ob dieser Besitzer im Sinne des § 309 zweiter Satz ABGB ist. Da der Ausdruck „Innehabung“ in Bezug auf Schieß- und Sprengmittel aber ungebrauchlich ist, wird in diesem Bundesgesetz entgegen dem ABGB der geläufigere und gebräuchliche Ausdruck „Besitz“ verwendet. Die Geltung der Bestimmungen über den Besitz von Schieß- und Sprengmittel wird auf sämtliche Fälle der Innehabung dieser Gegenstände ausgedehnt.

Abs. 2 und 3: Siehe die Erläuterungen zu §§ 29 und 31.

Zu § 5:

Abs. 1: Diese Regelung wurde an die entsprechenden Bestimmungen des Waffengesetzes angelehnt: Dort beträgt die Altersgrenze grundsätzlich 21 Jahre im Hinblick auf die mit dem Besitz dieser Gegenstände verbundenen Gefahren. Diese bestehen im vergleichbaren Ausmaß auch in Bezug auf Sprengmittel. Schießmittel sollen auf Grund ihrer Verwendung durch Jäger- und Sportschützen bereits von Personen besessen werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abs. 2: Im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses soll es Lehrlingen, somit Personen, welche regelmäßig die Altersgrenzen des Abs. 1 unterschreiten, erlaubt sein, mit Schieß- und Sprengmitteln umzugehen, wenn diese bei ihrer Tätigkeit unter Aufsicht stehen. Ebenso soll Personen unter dieser Altersgrenze, die beispielsweise eine Höhere Technische Lehranstalt besuchen, ermöglicht werden, ein Praktikum bei einer anerkannten Unterrichtsanstalt oder Universität zu absolvieren.

Abs. 3: Aus den gleichen Erwägungen wie in Abs. 2 wird für Kursteilnehmer von sogenannten „Sprengbefugtenkursen“ die Unterschreitung der Altergrenze von 21 Jahren vorgesehen.

Zu § 6:

Die Bestimmungen des § 6 entsprechen sinngemäß jenen des Waffengesetzes 1996 zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit. Das Kriterium der Verlässlichkeit ist zur Erlangung der Bewilligungen nach diesem Bundesgesetz wesentlich, da eines der Hauptziele die Abwehr von Gefahren, die von Schieß- und Sprengmitteln ausgehen können, darstellt und diese mit jenen des Waffengesetzes vergleichbar sind. Die

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Verlässlichkeit nach § 8 WaffG wird daher im Wesentlichen auch für das Schieß- und Sprengmittelrecht gelten.

Zu § 7:

Abs. 1: Es erscheint erforderlich, dass im Sprengmittelgesetz 2010 auch Vorsorge für einen ordnungsgemäßen Übergang der Besitzverhältnisse und -berechtigungen im Falle des Ablebens des Berechtigten getroffen werden. Daher wird in Abs. 1 vorgesehen, dass derjenige, in dessen Obhut sich die Schieß- und Sprengmittel nach dem Ableben des Berechtigten befinden, verpflichtet wird, unverzüglich die Behörde zu verständigen.

Abs. 2: Der Behörde wird mit der Verständigung die Möglichkeit gegeben zu beurteilen, ob die Schieß- und Sprengmittel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auch bei demjenigen belassen werden können, der diese derzeit in Obhut hat. Die Behörde hat mit entsprechenden Anordnungen zu gewährleisten, dass Gefährdungen durch die gegenständlichen Schieß- und Sprengmittel ausgeschlossen werden können. Diese Anordnungen werden im Regelfall die Lagerung der Schieß- und Sprengmittel betreffen.

Abs. 3: Dem Erben oder Vermächtnisnehmer stehen ab Eigentumserwerb folgende Möglichkeiten offen: Er kann einen Antrag auf Ausstellung eines Schieß- oder Sprengmittelscheines stellen oder die Schieß- und Sprengmittel einem Berechtigten zum Gebrauch oder zur Vernichtung überlassen. Dafür steht ihm eine Frist von vier Wochen ab Eigentumserwerb zur Verfügung. Wird binnen dieser Frist von keiner dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht, sind die Schieß- und Sprengmittel von der Behörde sicherzustellen. Mit dem Zeitpunkt der Sicherstellung geht das Eigentum auf den Bund über.

Abs. 4: Wird zwar binnen Frist ein Antrag gestellt, dieser aber in der Folge abgewiesen, hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer die Möglichkeit, diese Schieß- und Sprengmittel einem Berechtigten zu überlassen. Dafür steht ihm eine Frist von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zur Verfügung. Wird von dieser Möglichkeit vom Betroffenen nicht Gebrauch gemacht, sind die Schieß- und Sprengmittel von der Behörde sicherzustellen.

Abs. 5: Wurden die Schieß- und Sprengmittel sichergestellt, ist von der Behörde auf Antrag mit Bescheid über eine angemessene Entschädigung zu erkennen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem erzielten Verwertungserlös. Diese Bestimmung entspricht jener des § 42 Abs. 3.

Abs. 6: Grundsätzlich ist der Besitz von Schieß- und Sprengmittel ohne eine entsprechende Bewilligung nicht erlaubt. Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass für den Zeitraum zwischen dem Ableben des Berechtigten und dem Eigentumserwerb des Erben oder Vermächtnisnehmers der Besitz auch ohne Bewilligung erlaubt ist. Dies soll auch für den Zeitraum zwischen Antritt des Erbes und einer allfälligen Sicherstellung der Schieß- und Sprengmittel gelten.

Zu § 8:

Im Falle des Verlustes oder Diebstahls wird eine Meldeverpflichtung bei der nächsten Sicherheitsdienststelle vorgesehen, um diese in die Lage zu versetzen, umgehend geeignete Maßnahmen, insbesondere Ermittlungen zum Auffinden der abhanden gekommenen Schieß- und Sprengmittel, zu treffen. Die Meldeverpflichtung trifft denjenigen, aus dessen Besitz die Schieß- und Sprengmittel abhanden gekommen sind.

Zu § 9:

Jedermann, der Schieß- und Sprengmittel auffindet, welche sich in niemandes Besitz befinden, hat das Auffinden unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Sodann ist von dieser die Sicherstellung der gefundenen Schieß- und Sprengmittel für die Behörde durchzuführen. Ist ein sicherer Abtransport oder eine sichere Lagerung nicht möglich, weil etwa die Transportsicherheit nicht gewährleistet werden kann, ist von der Behörde eine Vernichtung zu veranlassen. Für den Fall, dass der Berechtigte ausfindig gemacht werden kann, sind diesem die sichergestellten Schieß- und Sprengmittel zu übergeben. Kann binnen sechs Monaten kein Berechtigter ermittelt werden, geht das Eigentum auf den Bund über. Auf Grund der besonderen Gefährlichkeit von Schieß- und Sprengmitteln soll der „Wahrnehmende“ diese nicht an sich nehmen. Aus diesem Grund wird vorgesehen, dass der Finder lediglich die nächste Sicherheitsdienststelle verständigen muss. Es sind daher auch nicht die fundrechtlichen Bestimmungen nach dem SPG anzuwenden, sodass insbesondere eine Ausfolgung der Schieß- und Sprengmittel an den Finder keinesfalls in Frage kommt.

Zu § 10:

Die Schieß- und Sprengmittel können ebenso wie andere Waren veralten oder auf anderem Wege, wie zum Beispiel durch Eindringen von Feuchtigkeit oder sonstigen Materialermüdungen, ihre Wirksamkeit verlieren oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit von Schieß- und Sprengmitteln sind spezielle Regelungen für deren Entsorgung und Vernichtung

vorgesehen. Auf Grund der Gefährlichkeit des Verbrennens ist diese Art der Vernichtung grundsätzlich nur bei Schießmitteln erlaubt, wobei die einzelne Teilmenge, die der Verbrennung zugeführt wird, nicht mehr als 200 Gramm betragen darf. Hersteller dürfen Schieß- und Sprengmittel durch Verbrennen vernichten, da diese regelmäßig über dafür geeignete Vorrichtungen verfügen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält die Grundlagen zur Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

Zu §§ 12 und 13:

Diese Bestimmungen basieren auf den Vorgaben der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates. Ziel der Richtlinie ist sicherzustellen, dass Unternehmen des Explosivstoffsektors über ein System zur Rückverfolgung von Explosivstoffen verfügen, mit dem der Besitzer der Explosivstoffe festgestellt werden kann.

Der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit zuliebe wird vorgeschlagen, dass die Vergabe der Ziffern zur Bezeichnung des Herstellungsorts für das Bundesgebiet in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres fällt.

Die eindeutige Kennzeichnung hat zu erfolgen, damit auf allen Stufen der Lieferkette genaue und vollständige Unterlagen über Explosivstoffe geführt werden können. Dadurch soll die Identifizierung und Rückverfolgung eines Explosivstoffs vom Herstellungsort und dem ersten Inverkehrbringen bis zum Endnutzer möglich sein, um einen Missbrauch zu verhindern und die Vollzugsbehörden bei der Rückverfolgung von verloren gegangenen oder gestohlenen Explosivstoffen zu unterstützen. Nicht gefordert ist jedoch, dass der Erzeuger bzw. Händler nach Überlassung der Schieß- und Sprengmittel Kenntnis hat, wie sich die Lieferkette weiter entwickelt.

Mischladegeräte sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen. Siehe § 2 Abs. 6.

Zu § 14:

Die Herstellung von Schieß- und Sprengmitteln, worunter auch die Verarbeitung zu verstehen ist, ist an besondere Bewilligungen gebunden.

Grundvoraussetzung für die Herstellung von Schieß- und Sprengmitteln ist die Erlangung einer allgemeinen Herstellerbefugnis. Für die Herstellung eines bestimmten Schieß- und Sprengmittels, ist darüber hinaus auch um eine Erzeugungsgenehmigung anzusuchen. Diese Erzeugungsgenehmigung bildet die rechtliche Grundlage für die Produktion des beantragten Schieß- und Sprengmittels.

Zu § 15:

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung werden die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer allgemeinen Herstellerbefugnis festgelegt. Neben der Grundvoraussetzung, dass nur verlässliche Personen (§ 6) Schieß- und Sprengmittel herstellen dürfen, wird vorgeschlagen, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Verfolgbarkeit nur Personen diese Befugnis erlangen dürfen, wenn sie Unionsbürger, Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz sind, oder falls dies nicht zutrifft, ihren Wohnsitz in Österreich begründen. Um sicherzustellen, dass nur eine Person mit besonderen Fachkenntnissen, Schieß- und Sprengmittel herstellen und verarbeiten darf, wird zusätzlich zu einem akademischen Abschluss der Fachrichtung Chemie auch eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln verlangt. Der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 3 gleichzuhalten sind Diplome von Universitäten eines anderen EU-Mitgliedstaates, eines anderen EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz. Bei Diplomen aus einem Drittstaat ist im Einzelfall von der Behörde zu beurteilen, ob diese ein mit Österreich gleichwertiges Niveau aufweisen.

Abs. 2: Erhält die Behörde Kenntnis von Anhaltspunkten, dass der Berechtigte nicht mehr die Voraussetzungen für die Bewilligung gemäß Abs. 1 erfüllt, hat die Behörde eine Überprüfung durchzuführen und allenfalls die Bewilligung zu entziehen, andernfalls erfolgt die nächste Überprüfung fünf Jahre ab diesem Zeitpunkt, sofern nicht vorher ein neuerlicher Anlassfall auftritt.

Der Umfang der Überprüfung hat sich neben der Verlässlichkeit auch auf das Vorliegen der geforderten Staatsbürgerschaft oder des Wohnsitzes im Inland zu erstrecken. Dies ist deshalb erforderlich, weil sich

beim Betreffenden eine Änderung der Staatsangehörigkeit oder eine Verlagerung des Hauptwohnsitzes ins Ausland ergeben könnten.

Zu §§ 16 und 17:

Auch bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften sollen entsprechend persönlich und fachlich qualifizierte Personen für die Herstellung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Bundesgesetz verantwortlich sein. Diese Bestimmung ist den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Bezug auf die Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers nachgebildet.

Nach § 9 Abs. 4 VStG sind folgende Voraussetzungen vorgesehen: grundsätzlich Hauptwohnsitz im Inland, strafrechtliche Verfolgbarkeit, nachweisliche Zustimmung zur Bestellung und ein klar abgegrenzter Verantwortungsbereich mit entsprechender Anordnungsbefugnis.

§ 17 Abs. 5: Erhält die Behörde Kenntnis von Anhaltspunkten, dass der Berechtigte nicht mehr die Voraussetzungen für die Bewilligung gemäß Abs. 3 erfüllt, hat die Behörde eine Überprüfung durchzuführen und allenfalls die Bewilligung zu entziehen, andernfalls erfolgt die nächste Überprüfung fünf Jahre ab diesem Zeitpunkt, sofern nicht vorher ein neuerlicher Anlassfall auftritt.

Der Umfang der Überprüfung hat sich neben der Verlässlichkeit auch auf das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse gemäß § 62 f. ASchG zu erstrecken. Dies ist deshalb erforderlich, weil dem Betreffenden der Nachweis seiner Fachkenntnisse auch wieder entzogen werden kann (siehe § 63 ASchG) und eine Mitteilungspflicht über die Entziehung des Nachweises seitens der entziehenden Behörde nicht vorgesehen ist.

Zu § 18:

Um ein bestimmtes Schieß- und Sprengmittel herstellen zu dürfen, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Dies deshalb, weil die Produktion von Sprengstoff einen sensiblen Herstellungsvorgang darstellt, bei dem sichergestellt werden muss, dass die sicherheitstechnischen Kennwerte, wie beispielsweise die Druck-, Reibe-, Schlag- und thermische Empfindlichkeit erfüllt werden, um unabsehbare chemische Reaktionen nach Möglichkeit ausschließen zu können.

Zu § 19:

Diese Ausnahmebestimmung verfolgt den Zweck auf dem Gebiet der Entwicklung von und Forschung an Schieß- und Sprengmitteln bürokratische Hindernisse zu minimieren. Es wird daher auf die Erzeugungsgenehmigung verzichtet, bei Universitäten und Höheren Technischen Lehranstalten auch auf das Erfordernis der allgemeinen Herstellungsbefugnis.

Zu § 20:

Der Handel mit Schieß- und Sprengmitteln ist an eine besondere Bewilligung, die Handelsbefugnis, gebunden. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Verschleißbefugnis des Schieß- und Sprengmittelgesetzes.

Zu § 21:

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung werden die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Handelsbefugnis festgelegt. Neben der Grundvoraussetzung, dass nur verlässliche Personen (§ 6) mit Schieß- und Sprengmitteln handeln dürfen, wird eine Altersgrenze von 21 Jahren im Hinblick auf die mit dem Besitz dieser Gegenstände verbundenen Gefahren vorgeschlagen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dürfen nur Personen diese Befugnis erlangen, die Unionsbürger, Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz sind, oder ihren Wohnsitz in Österreich begründen. Um sicherzustellen, dass nur eine Person mit besonderen Fachkenntnissen mit Schieß- und Sprengmittel handelt, müssen eine entsprechende Ausbildung im Umgang mit Sprengmitteln, durch eine Ausbildung zum Sprengbefugten, sowie Kenntnisse der neuen Rechtslage nachgewiesen werden. Die Rechtskenntnisse können beispielsweise durch eine Befragung durch die Behörde oder die Ablegung eines entsprechenden Kurses nachgewiesen werden. Zusätzlich muss der Antragsteller alternativ über eine abgeschlossene Lehre für Waffen- und Munitionshandel oder ein Reife- oder Diplomprüfungszeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt für Chemie, Chemieingenieurwesen, Berg- und Hüttenwesen oder Waffentechnik verfügen oder die Studienrichtung Chemie oder technische Chemie an einer Universität erfolgreich absolviert haben. Zusätzlich zu einem dieser Abschlüsse wird eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Handels mit oder der Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln verlangt. Den vorgeschriebenen Ausbildungen gleichzuhalten sind Diplome von Universitäten eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz. Bei Diplomen aus einem Drittstaat ist im Einzelfall von der Behörde zu beurteilen, ob diese ein mit Österreich gleichwertiges Niveau aufweisen.

Zu § 22:

Auch bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften sollen entsprechend persönlich und fachlich qualifizierte Personen für den Handel mit Schieß- und Sprengmitteln und die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Bundesgesetz verantwortlich sein.

Nach dem VStG sind folgende Voraussetzungen vorgesehen: Hauptwohnsitz im Inland, strafrechtliche Verfolgbarkeit, nachweisliche Zustimmung zur Bestellung und ein klar abgegrenzter Verantwortungsbereich mit entsprechender Anordnungsbefugnis.

Abs. 5: Erhält die Behörde Kenntnis von Anhaltspunkten, dass der Berechtigte nicht mehr die Voraussetzungen für die Bewilligung gemäß § 21 erfüllt, hat die Behörde eine Überprüfung durchzuführen und allenfalls die Bewilligung zu entziehen, andernfalls erfolgt die nächste Überprüfung fünf Jahre ab diesem Zeitpunkt, sofern nicht vorher ein neuerlicher Anlassfall auftritt.

Der Umfang der Überprüfung hat sich neben der Verlässlichkeit auch auf das Vorliegen der geforderten Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes im Inland zu erstrecken.

Zu § 23:

Schieß- und Sprengmittel dürfen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung – dem Schießmittelschein oder Sprengmittelschein – erworben und besessen werden. Beide Bewilligungen sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden auszustellen.

Zu § 24:

Abs. 1: Für die Ausstellung eines Schießmittelscheines für natürliche Personen ist neben der Verlässlichkeit (§ 6), das sachlich berechtigte Interesse, wie z.B. das Wiederladen, und eine sichere Lagerung Voraussetzung. Das Kriterium der sicheren Lagerung ist auch gegeben, wenn nicht verbrauchte Sprengmittel an den Überlasser zurückgegeben werden können. Für Kleinmengen gilt § 34 Abs. 3.

Abs. 2: Neben der Grundvoraussetzung, dass nur verlässliche Personen (§ 6) Sprengmittel erwerben und besitzen dürfen, schlägt der Entwurf vor, dass aus Gründen der allgemeinen Sicherheit überdies nur Personen Zugang zu Sprengmitteln haben dürfen, die eine entsprechende Ausbildung im Umgang mit Sprengmitteln nachweisen können. Darüber hinaus hat der Betroffene sein berechtigtes Interesse an der Durchführung von Sprengarbeiten nachzuweisen. Dies wird im Regelfall durch die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit der Fall sein, oder zum Beispiel, wenn beabsichtigt wird, Lawinensprengungen durchzuführen. Weiters hat der Antragssteller nachzuweisen, dass für eine sorgfältige Lagerung der Sprengmittel z.B. in einem eigenen Lager oder durch Anmietung eines geeigneten Lagers Sorge getragen wurde, oder sichergestellt ist, dass nicht verbrauchte Sprengmittel an den Überlasser zurückgegeben werden können.

Abs. 3: Der Erwerb von Teilmengen ist zulässig, insgesamt darf aber nicht mehr als die bewilligte Höchstmenge erworben werden. Dies gilt auch, wenn erworbene Schieß- und Sprengmittel bereits verbraucht oder weiterverkauft wurden.

Neben dem Transport auf öffentlichen Straßen, mit Eisenbahnen oder auf Schiffswegen, für die die einschlägigen verkehrsrechtlichen Regelungen in Betracht kommen, sind Transporte von Sprengmitteln auch auf anderen Verkehrswegen, wie etwa privaten Forststraßen oder Wandersteigen, denkbar. Für diese Fälle soll die Behörde die Möglichkeit haben, entsprechende Vorkehrungen in Form von Auflagen zu treffen.

Zu § 25:

Abs. 1: Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften ist die Bestellung von Beauftragten Voraussetzung für die Ausstellung eines Schieß- oder Sprengmittelscheines. Darüber hinaus besteht auch hier die Notwendigkeit, das berechtigte Interesse an der Durchführung von Sprengarbeiten nachzuweisen. Dies wird im Regelfall durch die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit der Fall sein. Weiters hat der Antragsteller nachzuweisen, dass für eine sorgfältige Lagerung der Sprengmittel, z.B. in einem eigenen Lager oder durch die Anmietung eines geeigneten Lagers, Sorge getragen hat.

Verfügt die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft über eine Erzeugungsbefugnis oder Handelsbefugnis, gibt es bereits entsprechend verantwortliche Personen, so dass die Bestellung eines zusätzlichen Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel nicht erforderlich ist.

Abs. 2: Der Erwerb von Teilmengen ist zulässig, insgesamt darf aber nicht mehr als die bewilligte Höchstmenge besessen werden.

Neben dem Transport auf öffentlichen Straßen, mit Eisenbahnen oder auf Schiffswegen, für die die einschlägigen verkehrsrechtlichen Regelungen in Betracht kommen, sind Transporte von Sprengmitteln auch auf anderen Verkehrswegen, wie etwa privaten Forststraßen oder Wandersteigen denkbar. Für diese

Fälle soll die Behörde die Möglichkeit haben, entsprechende Vorkehrungen in Form von Auflagen zu treffen.

Im Gegensatz zum Schieß- und Sprengmittelschein für natürliche Personen, ist der Schieß- und Sprengmittelschein für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften nicht befristet.

Zu § 26:

Abs. 1: Um klare Verantwortungsstrukturen bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften zu gewährleisten, wird die Schaffung der Funktion eines Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel vorgeschlagen, wie sie auch in anderen Gesetzen, wie etwa im Chemikaliengesetz 1996 vorgesehen ist. Die Beauftragten sind für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes bei der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft verantwortlich.

Juristische Personen des Privatrechts sind insbesondere die Kapitalgesellschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft einschließlich der Europäischen Gesellschaft), Genossenschaften, Sparkassen, Vereine gemäß dem Vereinsgesetz, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, politische Parteien, Stiftungen und Fonds. Eingetragene Personengesellschaften sind die Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eingetragene Erwerbsgesellschaften.

Zu § 27:

Abs. 1 und 3: Die Bestimmungen verfolgen den Zweck, dass juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften durchgängig über einen Beauftragten verfügen. Weiters soll die Behörde in den Fällen in denen kein Beauftragter mehr zur Verfügung steht, Anordnungen treffen dürfen.

In folgenden Fällen ist das Ausscheiden der Behörde zu melden und Ersatz zu bestellen: Der Beauftragte verstirbt oder ist nicht mehr für die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft tätig oder er nimmt aus anderen Gründen (z.B. durch einen Wechsel des Aufgabenbereichs) nicht mehr die Funktion des Beauftragten wahr. Die Bestellung des neuen Beauftragten ist der Behörde anzuzeigen.

Abs. 2: Wurde dem Beauftragten der Nachweis der Fachkenntnis gemäß §§ 62 f. ASchG entzogen, hat die Behörde die bereits erteilte Bewilligung zu entziehen.

Abs. 4: Um die Sicherheit und Gefahrenminimierung beim Umgang mit Schieß- und Sprengmitteln zu gewährleisten, ist eine Meldepflicht vorgesehen, wenn die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft ihre Auflösung oder die Verlegung ihres Sitzes beabsichtigt.

Zu § 28:

Abs. 1: Siehe dazu § 24.

Abs. 2: Um vorzubeugen, dass eine die Berechtigung des Erwerbers übersteigende Menge überlassen wird, ist die Verpflichtung des Überlassers vorgesehen, einen Vermerk über die Menge der überlassenen Schieß- und Sprengmittel auf dem Schieß- oder Sprengmittelschein für natürliche Personen anzubringen.

Zu § 29:

Auf Grund der Richtlinie 93/15/EWG über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, ist für die Ein- und Durchfuhr, wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat beteiligt ist, ein Begleitschein erforderlich. Für die Ausfuhr sieht diese Richtlinie keine Formalitäten vor. Die Ausfuhr in einen Drittstaat unterliegt daher dem Regime des Außenhandels.

Die Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln kann auf die in § 4 Abs. 2 genannten Arten erfolgen. Ist ein anderer EU-Mitgliedstaat entweder Ausgangsstaat oder ein Durchfuhrstaat, ist für die Einfuhr nach Österreich ein Begleitschein erforderlich. Ist neben Österreich kein anderer EU-Mitgliedstaat bei der Einfuhr beteiligt, ist für die Einfuhr nach Österreich die Einfuhrgenehmigung für Drittstaaten erforderlich.

§ 29 behandelt die Möglichkeiten der Einfuhr, soweit ein anderer EU-Mitgliedstaat bei der Verbringung beteiligt war. Diesfalls ist jedenfalls ein Begleitschein erforderlich. Antragsteller für dieses Begleitformular können entweder Empfänger, Absender oder auch Transporteur sein.

Hat zum Beispiel ein österreichischer Sprengunternehmer vor, Schieß- und Sprengmittel aus oder über einen EU-Mitgliedstaat einzuführen, ist es erforderlich, bei der örtlich zuständigen Behörde des Empfängers einen Begleitschein zu beantragen. Voraussetzung für die Ausstellung dieses Begleitscheins ist, dass der Empfänger zum Besitz im Inland berechtigt ist. Wird die Ware vom Sprengunternehmer nicht selbst eingeführt, sondern bedient er sich eines gewerblichen Transporteurs, ist ein Nachweis (außer die gewerberechtliche Berechtigung ist unstrittig) der gewerberechtlichen Befugnis zum Transport erforderlich.

Hat zum Beispiel ein deutscher Sprengunternehmer ohne Wohnsitz in Österreich vor, Schieß- und Sprengmittel nach Österreich mitzubringen (etwa um Sprengarbeiten durchzuführen), ist für die Einfuhr ebenso ein Begleitschein erforderlich. Voraussetzung für die Ausstellung dieses Begleitscheins ist der Nachweis der Besitzberechtigung für Schieß- und Sprengmittel in Deutschland und der Nachweis seines sachlich berechtigten Interesses an der Verwendung von Schießmitteln oder an der Durchführung von Sprengarbeiten in Österreich.

Die in § 29 Abs. 6 vorgesehene örtliche Zuständigkeit richtet sich primär nach der Z 1. Mangels eines Hauptwohnsitzes richtet sich diese nach dem Wohnsitz, erst wenn kein Wohnsitz des Empfängers vorhanden ist, ist der beabsichtigte Verbringungsort für die örtliche Zuständigkeit maßgebend.

Zu § 30:

§ 30 umfasst den Fall der Einfuhr, in welchem Schieß- und Sprengmittel unmittelbar aus einem Drittstaat nach Österreich verbracht werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Transportweg nicht aus oder über einen EU-Mitgliedstaat nach Österreich führt.

Das Verfahren zur Erlangung einer Einfuhrgenehmigung gestaltet sich analog zu § 29 Abs. 2 bis 6.

Zu § 31:

Die Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln kann auf die in § 4 Abs. 3 genannten Arten erfolgen. Ist ein anderer EU-Mitgliedstaat entweder Ausgangsstaat oder Bestimmungsstaat oder ein weiterer Durchfuhrstaat, ist für die Durchfuhr durch Österreich ein Begleitschein erforderlich. Sind neben Österreich keine anderen EU-Mitgliedstaaten bei der Durchfuhr beteiligt, ist für die Durchfuhr durch Österreich eine Durchfuhrgenehmigung für Drittstaaten erforderlich.

Für die Ausstellung des Begleitscheins ist erforderlich, dass begründete Umstände, wie z.B. die Durchfuhr mittels eines erfahrenen Transporteurs, die Annahme rechtfertigen, dass die Durchfuhr nur dann erfolgt, wenn die Ausfuhr aus dem Bundesgebiet gewährleistet ist. Daneben muss der Transporteur entweder gewerberechtlich zum Transport oder zum Besitz von Schieß- und Sprengmitteln befugt sein.

Die Antragstellung kann sowohl vom Empfänger, vom Absender als auch vom Transporteur vorgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann oftmals noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, welcher Grenzübergang für die Durchfuhr gewählt wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit zur Antragstellung des Begleitscheins an den beabsichtigten Grenzübertritt anzuknüpfen. Wurde der Begleitschein von einer anderen als der Behörde des tatsächlichen ersten Grenzübertritts ausgestellt, schadet dies nicht.

Zu § 32:

Soweit bei der Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln kein anderer EU-Mitgliedstaat beteiligt, bedarf es einer Durchfuhrgenehmigung für Drittstaaten. Diese ist somit erforderlich, wenn die Durchfuhr z.B. in der Schweiz ihren Ausgangspunkt hat und über Österreich (via Flughafen) in ein Drittland führt oder vice versa.

Das Prozedere zur Erlangung einer Durchfuhrgenehmigung orientiert sich an den Vorgaben zur Erlangung eines Begleitscheins, siehe die Erläuterungen zu § 29.

Zu § 33:

Zur Dokumentation und Nachverfolgbarkeit ist eine durchgehende Aufzeichnungsverpflichtung für sämtliche Besitzer von Schieß- und Sprengmitteln erforderlich. Die Verzeichnisse können auch EDV-unterstützt geführt werden.

Von der Aufzeichnungsverpflichtung kann lediglich abgesehen werden, wenn es sich um die Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln in geringen Mengen (bis zu fünf Kilogramm) handelt. Diese Ausnahme von der Aufzeichnungsverpflichtung deckt insbesondere den Bereich der Wiederlader ab, die ihre erworbenen Schießmittel regelmäßig nur verbrauchen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die Verzeichnisse getrennt sowohl nach Eingang und Ausgang als auch nach Sprengstoff, Schießmittel und Zündmittel zu führen.

Die Aufzeichnungen müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden, was bedeutet, dass jede Veränderung, wenn sie auch mehrmals am Tag stattfindet, unverzüglich in den Verzeichnissen einzutragen ist.

Um auch für zurückliegende Zeitpunkte die Ein- und Ausgänge nachvollziehbar zu machen, ist eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgesehen. Wird ein Gewerbebetrieb geschlossen, sind die Verzeichnisse und Lagerbestandsaufzeichnungen zu schließen und der Behörde zu übergeben.

Im Hinblick auf die Missbrauchsgefahr der Schieß- und Sprengmittel wird vorgesehen, die Behörde zu verpflichten, mindestens einmal jährlich die Verzeichnisse und Lagerstandsaufzeichnungen zu überprüfen. Die nicht ordnungsgemäße Führung der Verzeichnisse und Lagerstandsaufzeichnungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Wird mittels Mischladegerät der Sprengstoff direkt am Verwendungsort hergestellt (On-Site Mixing), ist ebenfalls ein Verzeichnis zu führen. Auch in diesem Fall dient die Aufzeichnung der Kontrolle und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der verwendeten Stoffe.

Zu § 34:

Abs. 1 und 2: Grundsätzlich dürfen Schieß- und Sprengmittel nur in behördlich bewilligten Lagern aufbewahrt werden.

Abs. 3: Schieß- und Sprengmittel in Mengen bis zu fünf Kilogramm sind Kleinmengen; diese dürfen außerhalb der genannten Lager aufbewahrt werden. Dies jedoch nur, wenn diese entsprechend der Verordnung für die Lagerung von Kleinmengen gelagert werden.

Abs. 4: Aus Sicherheitsgründen darf das Gewicht der gelagerten Schieß- und Sprengmittel unter zehn Tonnen zu liegen. Diese Grenze entspricht den Bestimmungen der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Lager ab zehn Tonnen werden von der örtlich zuständigen Gewerbebehörde im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung genehmigt.

Abs. 5: Nach der Bewilligung des Lagers hat die Behörde das Lager regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich zu kontrollieren. Dabei hat sie sowohl das Lager als auch die sichere Lagerung der Schieß- und Sprengmittel zu überprüfen.

Abs. 6: Stellt die Behörde bei der Überprüfung fest, dass das Lager nicht der erteilten Bewilligung entspricht, wird vorgesehen, dass ein Entziehungsverfahren einzuleiten ist. Zuvor hat die Behörde jedoch dem Bewilligungsinhaber die Möglichkeit einzuräumen, die festgestellten Mängel zu beheben. Kein Mangel liegt grundsätzlich vor, wenn ein Lager, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bewilligt wurde, den damaligen Bewilligungsvoraussetzungen entspricht.

Ungeachtet dessen hat die Sicherheitsbehörde die Möglichkeit, die Sicherstellung der Schieß- und Sprengmittel zu veranlassen, wenn das Lager Mängel aufweist, die die öffentliche Sicherheit beträchtlich gefährden.

Zu § 35:

Abs. 1: Siehe zur Begriffsbestimmung „Mischladegerät“ die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Z 5. Für den Betrieb eines Mischladegeräts ist eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich.

Abs. 2: In Mischladegeräten werden nur pumpfähige Emulsionssprengstoffe hergestellt. Der Nachweis für die Eignung des Sprengstoffes muss durch entsprechende Gutachten erbracht werden.

Abs. 3: Als Auflagen können insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen: regelmäßige Reinigung des Gerätes; besonderer Schutz für elektrische Anlagen; Einbau eines Zählwerks zur Mengenanzeige oder Vorschreibung eines bestimmten Abstellplatzes und anderer geeigneter Maßnahmen zum Schutz gegen den Eingriff Unbefugter.

Zu § 36:

Abs. 1: Die zusätzliche Unterweisung ist erforderlich, da die Bedienung des Mischladegeräts besondere Kenntnisse über den Antrieb, die Steuerung und Messtechnik sowie im Umgang mit den Chemikalien, erfordert und diese je nach Art des Mischladesystems verschieden sind.

Abs. 2: Zur Bedienung sind zwei Personen unerlässlich, da eine Person die Überwachung der Geräte durchführt und die zweite den Pumpvorgang überwacht.

Zu § 37 und 38:

Die grundsätzliche Zuständigkeit der Sicherheitsdirektionen für dieses Bundesgesetz gewährleistet eine landeseinheitliche Vollziehung und bewirkt dadurch eine entsprechend homogene Vollziehung im gesamten Bundesgebiet.

Auf Grund der besonderen Gegebenheiten im Hinblick auf die Ausstellung von Schieß- und Sprengmittelscheinen, wie insbesondere die dabei notwendige Bürgernähe, wird dafür die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise der Bundespolizeidirektionen festgelegt.

§ 37 Abs. 2 und 3 regeln den Instanzenzug und die örtliche Zuständigkeit.

§ 38 bestimmt die Verwendung personenbezogener Daten, im Abs. 2 wird die Übermittlung der von der Behörde ermittelten Daten an Organe der Strafrechtspflege ausdrücklich normiert.

Zu § 39:

Die Bestimmungen des § 39 entsprechen sinngemäß jenen des Waffengesetzes 1996 zur Durchsuchungsermächtigung. Dies deshalb, da eines der Hauptziele dieses Bundesgesetzes die Abwehr von Gefahren, die von Schieß- und Sprengmitteln ausgehen können, darstellt und diese mit jenen des Waffengesetzes vergleichbar sind. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Durchsuchungsermächtigung nach § 53 WaffG wird daher im Wesentlichen auch für das Schieß- und Sprengmittelrecht gelten.

Zu § 40:

Abs. 1: Die Gefahren, die durch einen Missbrauch von Schieß- und Sprengmittel drohen, erfordern die Möglichkeit eines effizienten sicherheitspolizeilichen Einschreitens. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Schieß- und Sprengmittel unverzüglich aus der Verfügungsgewalt des Betroffenen entfernt werden können, wenn den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine drohende missbräuchliche Verwendung von Schieß- und Sprengmitteln bekannt wird. Dazu genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die begründete Besorgnis erwecken, dass von den Schieß- und Sprengmitteln ein, die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender, missbräuchlicher Gebrauch gemacht werden könnte. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, bei Gefahr im Verzug alle gemäß diesem Bundesgesetz ausgestellten Bewilligungen und auch die Schieß- und Sprengmittel sicherzustellen sowie verpflichtet dem Betroffenen über die Sicherstellung eine Bestätigung auszustellen.

Eine in Anwendung dieser Bestimmung vorgenommene Sicherstellung stellt einen Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art 129a Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) dar. Dagegen kann gemäß § 88 Abs. 1 SPG eine Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat eingebracht werden.

Abs. 2 und 3: Die zuständige Behörde hat nach einer Sicherstellung gemäß Abs. 1 ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

Wird der Schieß- oder Sprengmittelschein entzogen, sind die sichergestellten Schieß- und Sprengmittel an einen Berechtigten, der vom Betroffenen binnen vier Wochen namhaft gemacht wurde, auszufolgen. Diese Bestimmung soll dem von der Sicherstellung Betroffenen die Möglichkeit geben, seine Schieß- und Sprengmittel z.B. an einen Berechtigten zu veräußern.

Wird der Schieß- oder Sprengmittelschein nicht entzogen, sind die sichergestellten Schieß- und Sprengmittel an den Berechtigten wieder auszufolgen.

Zu § 42:

Abs. 1: Werden der Behörde nachträglich Umstände bekannt oder treten solche Umstände ein, welche zu einer Versagung der Bewilligung geführt hätten, wie z.B. die Verurteilung zu einer in § 6 Abs. 3 angeführten Straftat, ist ein Entziehungsverfahren einzuleiten.

Abs. 2: Der Vorschlag geht davon aus, dass der Betroffene über die ihm entzogenen Schieß- und Sprengmittel noch für vier Wochen verfügen darf. Damit wird ihm ermöglicht, nach Rechtskraft des Bescheides die Schieß- und Sprengmittel noch zu verkaufen und daraus einen Erlös zu erzielen. Somit wird sein Recht auf Eigentum im größtmöglichen Ausmaß gewahrt. Macht der Betroffene von seinem Recht, über die Schieß- und Sprengmittel noch zu verfügen, keinen Gebrauch, sind diese sicherzustellen.

Abs. 3: Wird binnen sechs Monaten ein entsprechender Antrag gestellt, hat die Behörde über eine angemessene Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem erzielten Verwertungserlös.

Zu § 43:

In Abs. 1 werden Tatbestände angeführt, die wegen der Gefährlichkeit der Tat besonders streng geahndet werden. Unter die Z 1 fallen die sogenannten Selbstlaborate, die zwar grundsätzlich der Definition des § 4 Abs. 1 Z 1 entsprechen, jedoch eigenmächtig, ohne den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, hergestellt werden.

Durch die Einführung eines Strafaufhebungsgrundes in Abs. 2 soll eine „goldene Brücke“ für die Übergabe unrechtmäßig besessener Schieß- und Sprengmittel an die Behörde geschaffen werden. Hauptziel dieses Gesetzes ist nicht die Kriminalisierung von Menschen die Sprengmittel unbefugt besitzen, sondern die Entziehung der Sprengmittel aus dem Zugriff des Betroffenen. Wenn dieser zur Herausgabe bereit ist, soll dieser nicht durch Angst vor Bestrafung daran gehindert werden.

Zu § 44:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, sofern diese nicht über einen Beauftragten verfügen, der nach außen befugte Vertretungsberechtigte verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist (§ 9 VStG). Demgegenüber bedeutet dies, dass für den Fall, dass ein Beauftragter tätig ist, dieser auch Verantwortlicher im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG ist.

Zu §§ 45 bis 47:

Diese Regelungen betreffen die sprachliche Gleichbehandlung, die Verweisungen auf andere Bundesgesetze und das Inkrafttreten. § 46 Abs. 2 stellt klar, dass Verweisungen auf Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetz, wie z.B. im § 3 Truppenaufenthaltsgesetz als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen in diesem Bundesgesetz zu verstehen sind.

Zu § 48:

Abs. 1: Alle bis zum 31. Dezember 2009 ausgestellten Bewilligungen behalten inhaltlich auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Abs. 3: Aufzeichnungen, die nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz gemacht wurden, können bis 30. Juni 2010 weiter geführt werden. Entsprechen sie inhaltlich nicht den Verzeichnissen nach diesem Gesetz, müssen sie spätestens am 30. Juni 2010 abgeschlossen werden und es ist ein Übertrag des Lagerstandes in die neuen Verzeichnisse erforderlich.

Die abgeschlossenen Aufzeichnungen unterliegen den Aufbewahrungsbestimmungen des § 33 Abs. 4.

Abs. 4: Verfahren, die am 31. Dezember 2009 noch nicht abgeschlossen sind und Regelungsbereiche dieses Bundesgesetzes umfassen, sind nach der alten Rechtslage weiter zu führen.

Zu Artikel 2**Z 1 und 3 bis 7:**

Mit der Neuerlassung des Sprengmittelgesetzes 2010 werden die bisher dem Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen vorbehaltenen Tätigkeiten der Erzeugung von sowie des Handels mit Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz BGBl. 196/1935 unterliegen, dem Anwendungsregime des Sprengmittelgesetz 2010 unterworfen. Gewerbetreibende die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von BGBl. I Nr. xx/xxxx zum Handel mit sowie zur Erzeugung von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, berechtigt sind, steht dieses Recht nach der Rechtslage vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx weiter zu.

Zu Z 2:

Mit dem Anlagenrechtsbereinigungs-Gesetz 2005, BGBl. I Nr. 15/2006, wurden gewerblich betriebene Schieß- und Sprengmittelanlagen, die dem IPPC-Regime oder dem Seveso II - Regime unterliegen, dem Anlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 unterstellt; damit wurde der bis dahin herrschende EU-rechtswidrige Zustand behoben.

Dieses Regelungsmodell hat zu keinen Beanstandungen durch die Europäische Kommission geführt und soll daher beibehalten bleiben. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der geplanten Ablöse des Schieß- und Sprengmittelgesetzes durch das Sprengmittelgesetz 2010 Rechnung getragen.